

39. 1. Kann sich auf die Ausnahmvorschrift des § 15 Abs. 2 LitlG. berufen, wer ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigte Noten eines Tonwerkes zwar nur zu dessen Einübung in einem geschlossenen Gesangsverein benutzt, dabei aber beabsichtigt, das Tonwerk, wenn auch ohne Benutzung der von ihm vervielfältigten Noten, öffentlich aufzuführen?

2. Was bedeutet „Zweck, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen“?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur usw., vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) — LitlG. — §§ 1, 5, § 15 Abs. 2, § 38 Nr. 1.

IV. Straffenat. Ur. v. 30. Januar 1914 g. W. IV 1058/13.

I. Landgericht Leipzig.

Die Firma E. B. & G. B. in B. ist Verlegerin eines von Fr. S. komponierten Männerchors und hat auch das Urheberrecht an diesem Werke mit einigen nicht wesentlichen Beschränkungen erworben. Gemäß übernommener Verpflichtung hat sie das von ihr bereits vervielfältigte Werk erst nach dem 9. Mai 1913 in den Handel gebracht. Der Angeklagte, Chorleiter des B.'er Männerchors, beabsichtigte das fragliche Tonwerk am 20. Juni 1913 in einem entgeltlich stattfindenden öffentlichen Konzerte seines Vereins aufzuführen. Um eine gründliche Einübung zu ermöglichen, verschaffte er sich bereits im März 1913 von dritter Seite, nicht von der genannten Firma, die Partitur des Werkes, nahm von ihr eine Abschrift und ließ von dieser 300 Stimmen im Umdruck (autographisch) herstellen, ohne hierzu die Einwilligung der Firma zu besorgen. Er übte danach mit seinem Vereine vom 25. Mai 1913 ab den Chor bis zum Erscheinen des Werkes ein, benutzte aber von dieser Zeit ab nur Stücke, die er im Handel käuflich erwarb, während er die 300 Stimmenabschriften alsbald vernichtete. Auf den Strafantrag der genannten Firma wegen unzulässiger Vervielfältigung des Werkes ist der Angeklagte nach § 38 Nr. 1 LitlG. verurteilt worden. Gegenüber

seinem aus § 15 Abs. 2 das. erhobenen Einwand blieb dahingestellt, ob eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauche vorliege, da sie jedenfalls bezweckt habe, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Gründe:

„Die Feststellungen der Strafkammer tragen das Urteil. Im Gegensatz zu dessen Annahme ergeben sie sogar, daß in der Tat des Angeklagten eine Vervielfältigung des Tonwertes zu persönlichem Gebrauch nicht zu finden ist. Gegenstand des Urheberrechtes nach §§ 1, 5 Lit. U. G. ist das mit einem Schriftwerk verbundene Werk der Tonkunst. Es verkörpert sich zwar in der Regel in der Notenschrift und tritt mit dieser als etwas Selbständiges, von seinem Schöpfer und dessen Geistesleben nunmehr Losgelöstes in die Außenwelt. Das Werk der Tonkunst kann aber auch, ohne in Notenschrift vorher aufgezeichnet worden zu sein, ebensogut durch den Vortrag entstehen und dadurch zum Gegenstand des Schutzes werden. Dementsprechend bestimmt § 11 des Ges. die aus der Urhebererschaft fließende Befugnis des Schöpfers dahin, daß er ausschließlich das Recht hat, das Werk zu vervielfältigen oder öffentlich auszuführen, § 12, daß er das Werk für Instrumente und Stimmen einrichten kann usw. Und ebenso spricht § 15 Abs. 1 von einer Vervielfältigung des Werkes. Selbstverständlich ist eine solche nur möglich, insofern die körperlichen, sinnfälligen Träger des Werkes, das als solches dem Reiche des Geisteslebens angehört und an und für sich der Wahrnehmung Dritter entzogen ist, vervielfacht, in vielfacher Weise hergestellt werden, da nur durch sie der geistige Gehalt des Werkes im Geiste eines Dritten wieder erzeugt werden kann. Von Bedeutung aber werden diese Verkörperungsmittel nur um des verkörperten Werkes, nicht um ihrer selbst willen, und deshalb ist die Regelung ihrer Benutzung durch Dritte im Gesetz auch darauf abgestellt, ob und wie darin zugleich ein Gebrauch des Werkes bezweckt ist. Wie hiernach § 15 Abs. 1 zunächst schlechthin eine Vervielfältigung des Werkes ohne Einwilligung des Berechtigten verbietet, so gestattet er in Abs. 2 auch nur die Vervielfältigung der Träger des Werkes, sofern sie zum persönlichen Gebrauche des Werkes erfolgt. Das ergibt sich ganz klar auch aus der sofort beigefügten weiteren Einschränkung des Gebrauchs ohne Einwilligung

des Berechtigten, daß aus dem Werke keine Einnahme erzielt werden soll. Maßgebend ist also im Sinne von § 15 Abs. 2 nicht unmittelbar Zweck und Art des Gebrauchs der körperlichen Vermittler des Geisteswerkes für sich genommen, hier der Noten für die verschiedenen Singstimmen des Chorwerkes, sondern ihr Gebrauch im Hinblick auf Zweck und Art des Gebrauchs des Tonwerkes selbst. Darauf kommt es an, ob mit der Vervielfältigung der Noten nur ein persönlicher Gebrauch des Tonwerkes ermöglicht werden sollte, oder ob sie dazu diene, einen über den persönlichen Gebrauch hinausgehenden Gebrauch des Tonwerkes durch beliebige Dritte herbeizuführen. Ein Gebrauch des Werkes aber erfolgt dadurch, daß andere von ihm Kenntnis nehmen und es auf sich wirken lassen. Ein Gebrauch der Noten durch diese Dritte braucht dann überhaupt nicht vorzuliegen; vielmehr kann auch nur ein Gebrauch der anderen zur Verkörperung des Tonwerkes geeigneten Mittel, des Vortrags durch die menschliche Stimme, vorhanden sein. Daraus erhellt, daß es unwesentlich ist, ob die Vervielfältigung der Noten vom Angeklagten nur zu dem Zwecke des persönlichen Gebrauchs der Noten selbst innerhalb des Vereins, zur Ermöglichung ausreichender Proben vorgenommen wurde und eine Kenntnisaufnahme der Noten durch Dritte, dem Gesangsverein nicht Angehörige, nicht erfolgte. Wesentlich ist vielmehr, ob auch das Tonwerk schließlich nur innerhalb des Gesangsvereins zum Vortrag gelangen und somit nur ein Genußgut für die dem Verein angehörigen Personen bilden, oder dem Genuß beliebiger Dritter zugänglich gemacht werden sollte.

Erfolgte daher die Vervielfältigung der Noten nur zu dem Zwecke, das Tonwerk bloß innerhalb des Vereins aufzuführen, so geschah sie zum persönlichen Gebrauche des Tonwerkes im Sinne von § 15 Abs. 2 Titl. G.; erfolgte sie aber zu dem Zwecke, das Tonwerk künftig öffentlich, zu Gehör Dritter und für beliebige, dem Vereine nicht zugehörige Personen aufzuführen, so geschah sie, um diesen Dritten den Gebrauch, nämlich den Genuß, zugänglich zu machen, und es kann dann von einem persönlichen Gebrauch in dem in § 15 Abs. 2 vorausgesetzten Sinne nicht mehr die Rede sein.¹

¹ Übereinstimmend auch Alfels, Komm. zu § 15 Abs. 2 Note 8 Titl. G.; Ebermayer in Stengleins Komm. der strafr. Nebengesetze Bd. 1 (4. Aufl.) S. 192; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht (1909) S. 253.

Daß der Angeklagte bei der Vervielfältigung der Noten den Zweck verfolgte, das von den Mitgliedern des Vereins eingeübte Chorwerk künftighin öffentlich aufzuführen, hat die Strafkammer festgestellt. Diese Feststellung genügt hiernach, um die Anwendung des § 15 Abs. 2 auszuschließen. Daß der Angeklagte als nächstes Ziel mit der Vervielfältigung der Noten nur die Einübung des Chorwerkes durch die Vereinsmitglieder verfolgte und den Gebrauch der vervielfältigten Noten selbst bei der späteren öffentlichen Aufführung des Werkes gar nicht wollte, schließt, wie dargelegt, nicht aus, daß die Vervielfältigung der Noten zu dem weiteren Zwecke geschah, das mit ihrer Hilfe eingeübte Chorwerk dann öffentlich aufzuführen.

Fehlt hiernach schon die eine Voraussetzung der Gebrauchsbefugnis nach § 15 Abs. 2, so erübrigt sich das Eingehen auf die Frage, ob der Angeklagte auch noch den Zweck verfolgte, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Hierbei wäre es ohne Belang, ob diese Einnahmen dem Angeklagten selbst oder dem Vereinsvermögen zufließen. Es genügt, daß das Werk überhaupt als Einnahmequelle verwendet und somit diese allein dem Urheber zustehende Benutzung ihm in dem besonderen Falle entzogen worden ist. . . .

Eine Verletzung von § 59 Abs. 1 StGB. liegt nicht vor. Der Angeklagte befand sich nicht im Irrtum über irgendwelche Tatumstände, die er vielmehr sämtlich kannte. Insbesondere handelte er auch zu dem vorausgesetzten Zweck der öffentlichen Aufführung. Er will vielmehr nur über das Verbotensein seiner Handlung geirrt und diese für erlaubt gehalten haben. Das aber bedeutete lediglich einen ihn nicht entschuldigenden Irrtum über Bestehen und Umfang von gesetzlichen Strafnormen, die die vorsätzliche Begehung der rechtswidrigen Verletzung des Urheberrechts an dem Chorwerk nicht ausschließt und von der in § 38 Nr. 1 dafür angedrohten Strafe nicht befreit, RGSt. Bd. 36 S. 8 (11).“